

Bestreitens der Staatsqualität der DDR — vielfach versucht wird¹⁸ ¹⁹, die Völkerrechtssubjektivität der DDR auch mit dem Argument zu negieren, daß diese keine „legitimen“ Staatsorgane besitze, so läuft diese absurde Behauptung im Grunde darauf hinaus, der DDR ihfe elementaren Rechte als Staat verweigern zu wollen, weil sie eine sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung besitzt, die natürlich nicht den Verfassungs-Prinzipien der westdeutschen Bundesrepublik entspricht. Es ist offensichtlich, daß diese widersinnige Argumentation elementaren Prinzipien des geltenden Völkerrechts widerspricht, nach denen sich die Legitimität von Staatsorganen immer nur nach der eigenen Verfassungsstruktur des jeweiligen Staates bestimmt und kein Staat das Recht hat, die Respektierung der völkerrechtlichen Rechtssubjektivität eines anderen Staates zu verweigern, weil ihm dessen Ordnung nicht gefällt.

Was die westdeutsche Behauptung von der rechtlichen Weitergeltung der deutschen Grenzen vom 31. Dezember 1937 angeht, so ist m. E. ein ins einzelne gehender Nachweis der völkerrechtlichen Unhaltbarkeit dieses Standpunktes heute nicht mehr notwendig. Einmal fehlt der Bundesrepublik angesichts der Beschränkung ihres Hoheitsgebietes auf die drei ehemaligen westlichen Besatzungszonen Deutschlands und der Existenz der DDR überhaupt jegliche Kompetenz hinsichtlich der Oder-Neiße-Grenze, die durch den Görlitzer Vertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen von den beiden allein darüber verfügbaren Staaten ausdrücklich bestätigt und im einzelnen markiert wurde¹¹. Zum anderen sieht sich die Bundesrepublik hinsichtlich der Verbindlichkeit der Oder-Neiße-Grenze heute praktisch einer geschlossenen Weltmeinung gegenüber.

Gibt es so schon keinerlei Rechtsgrundlagen für die Alleinvertretungsanmaßung, so stehen ihr oben dargelegter Inhalt und ihre Konsequenzen in einem diametralen Gegensatz zu grundlegenden Prinzipien und Normen des geltenden Völkerrechts, insbesondere zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Die Alleinvertretungsanmaßung steht in eklatantem Widerspruch zum Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten, und sie stellt eine offene Negierung der Pflicht der Staaten dar, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, die auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker beruhen, und die friedliche internationale Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern (Art. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 2 Ziff. 1 der UN-Charta). Sie beinhaltet gegenüber der DDR und anderen sozialistischen Ländern die offene Propagierung, Vorbereitung und auch Durchführung von aggressiven Akten, die sich gegen die territoriale Unverletzlichkeit und die politische Unabhängigkeit sowie gegen die Souveränitätsrechte dieser Staaten richten (Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta). Sie bedroht das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung der DDR und anderer sozialistischer Länder (Art. 1 Ziff. 2 der UN-Charta) und deren Menschenrechte (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948). Die Praktizierung der Alleinvertretungsanmaßung verletzt in grober Weise das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sowohl gegenüber der DDR, der Volksrepublik Polen und der UdSSR als auch gegenüber den Staaten, deren Politik man mittels einer Anwendung oder einer Androhung der Anwendung der Hallstein-Doktrin zu beeinflussen sucht (Art. 2 Ziff. 7 der UN-Charta und Resolution Nr. 2131 der XX. UN-Vollversammlung).

¹⁸ Vgl. z. B. Kiesinger in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1967, Nr. 66, S. 565, und Nr. 67, S. 571.

¹⁹ Vgl. hierzu im einzelnen Kröger, Deutsche Grenzen und europäische Sicherheit, Berlin 1967, S. 34 ff.

Die Alleinvertretungsanmaßung steht darüber hinaus im Widerspruch zu den Hauptgrundsätzen der Viermächteabkommen der Anti-Hitler-Koalition über Deutschland. Sie mißachtet die Grenzfestlegungen in den Abschnitten VI und IX des Potsdamer Abkommens, und sie verstößt insbesondere gegen den Grundgedanken des Potsdamer Abkommens, das die Wiederherstellung eines deutschen Staates verbietet, der seine Nachbarn bedroht, eine expansive Politik betreibt und dadurch erneut den Frieden gefährdet.

2. Die schwerwiegendste und weittragendste Verletzung des Völkerrechts durch die westdeutsche Alleinvertretungsanmaßung aber liegt in der durch sie herbeigeführten ständigen akuten Gefährdung der europäischen Sicherheit und in ihrer Funktion als Hauptquelle der Spannungen in Europa. Sie richtet sich damit gegen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Art. 1 Ziff. 1, Art. 2 Ziff. 3 der UN-Charta).

Die westdeutsche Alleinvertretungsanmaßung bedeutet durch ihre prinzipielle Negierung der staatlichen Existenz und aller Souveränitätsrechte der DDR sowie durch die daraus resultierende grundsätzliche Weigerung der Bundesrepublik, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der DDR zu achten und ihren internationalen Status zu respektieren, eine potentielle Kriegserklärung an die DDR. Sie schließt damit jede Herstellung normaler Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, ihr friedliches Nebeneinanderbestehen und Zusammenleben von vornherein aus. Solange die Bundesregierung die Alleinvertretungsanmaßung aufrechterhält und offen erklärt, daß sie nicht bereit ist, die staatliche Existenz der DDR sowie die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen anzuerkennen und ihre Souveränitätsrechte zu respektieren, solange sie es ablehnt, normale zwischenstaatliche Beziehungen zur DDR herzustellen, beharrt sie auf ihren Annexions- und Aggressionsabsichten gegen die DDR, auch wenn man das in Bonn hinter noch so schönen Worten zu verstecken sucht. Das aber bedeutet, daß damit zwangsläufig jede Entspannung und Verständigung zwischen den beiden deutschen Staaten unmöglich gemacht, daß dadurch der potentielle Konfliktsherd, der entscheidende Unsicherheitsfaktor in Europa konserviert wird.

Die Bundesregierung hat ihre entspannungsfeindlichen, expansiven politischen Absichten erneut eindeutig dadurch unterstrichen, daß sie es rundweg ablehnte, auf den ihr von der Regierung der DDR am 10. Mai 1967 unterbreiteten Vorschlag einzugehen, direkte Verhandlungen zwischen den Leitern der Regierungen beider deutscher Staaten aufzunehmen, um zu Vereinbarungen über die Aufnahme normaler Beziehungen zwischen ihnen, über den beiderseitigen Verzicht auf Gewaltanwendung in den gegenseitigen Beziehungen, über die Anerkennung der in Europa bestehenden Grenzen, über die Herabsetzung der Rüstungskosten in beiden deutschen Staaten, über deren vollständigen Verzicht auf jede Verfügungs- oder Mitverfügungsmöglichkeit über Kernwaffen und ihre Teilnahme an einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa sowie über das beiderseitige Eintreten für die Herstellung normaler Beziehungen beider deutscher Staaten zu allen europäischen Ländern zu gelangen²⁰.

Bedeutet schon die Zielsetzung der Alleinvertretungsanmaßung, die DDR als souveränen, sozialistischen Staat zu beseitigen, angesichts der in Europa bestehenden Bündnisysteme die unmittelbare Heraufbeschworung der Gefahr eines Konflikts mit allen Staaten der Warschauer Vertragsorganisation, in den die NATO-Verbündeten der Bundesrepublik gänzlich ohne Rücksicht auf ihre eigenen nationalen Interessen verwickelt wer-

²⁰ vgl. Neues Deutschland vom 12. Mai 1967.